Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (Bilaterale III)

www.europa.eda.admin.ch

© pixabay

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Die Schweiz in einer sich wandelnden Welt

« Die Welt wird weniger global, weniger westlich geprägt, weniger demokratisch. Sie wird fragmentierter und gefährlicher. Und sie ist volatil. »

Aussenpolitische Strategie 2024-2027

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz

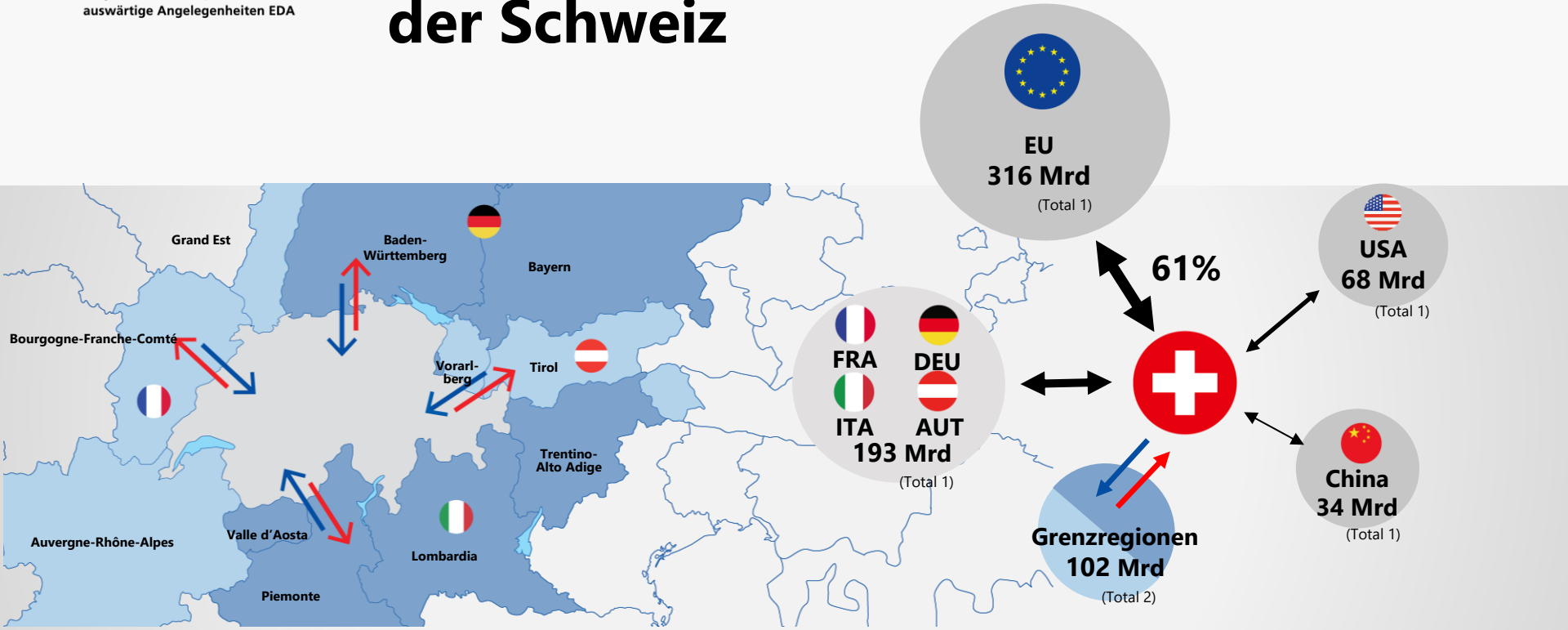

Handelsvolumen 2025 in Mrd. CHF/Jahr. Quelle: Swiss-Impex und Statistik-/Zollämter in den Nachbarstaaten. Das konjunkturelle Total (Total 1) schliesst den Handel von Gütern mit hohen Schwankungen (z.B. Gold in Barren) aus, da diese die Interpretation der Export- und Importentwicklung erschweren. Die Statistik-/Zollämter in den Nachbarstaaten kennen kein konjunkturelles Total. Entsprechend ist der Handel mit diesen Gütern bei den Grenzregionen mitgerechnet (Total 2).

Optionen

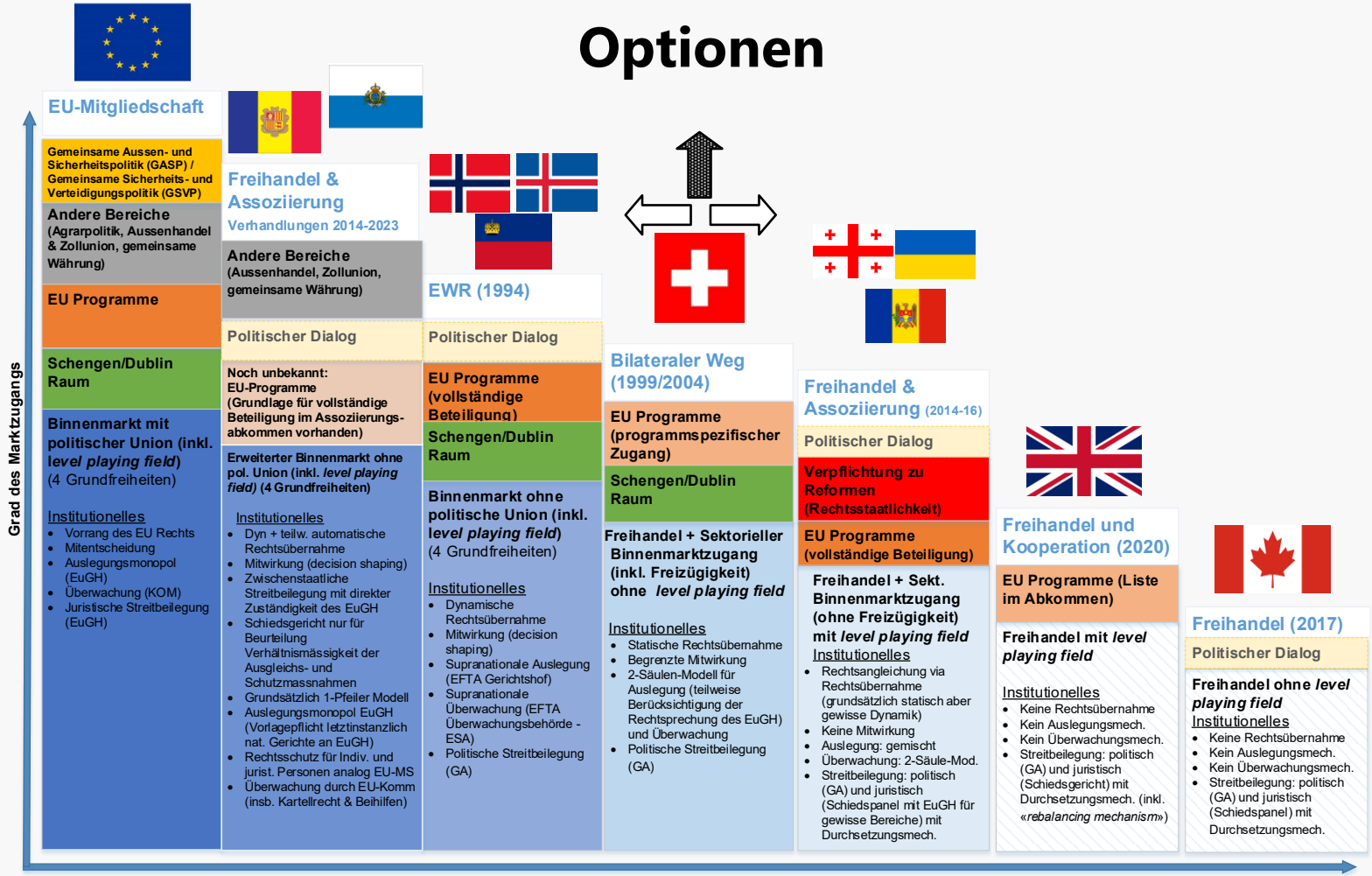

© EDA

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Alternativen zum Bilateralen Weg

EWR-Beitritt

- Vollständige Teilnahme am EU-Binnenmarkt (nicht nur sektoriell)
- Keine Möglichkeiten für CH-Spezifitäten und Ausnahmen
- Umfassende Personenfreizügigkeit
- Horizontale Überwachung der staatlichen Beihilfen durch supranationale Institution
- Supranationale Gerichtsbarkeit
- Höhere finanzielle Beiträge

Freihandelsabkommen

- Tieferes Niveau wirtschaftlicher Verflechtung
- Wertschöpfungsketten nicht erfasst, nur tarifäre Handelshemmnisse
- Keine Teilnahme am Binnenmarkt, an Horizon Europe, Erasmus+, etc.
- Waren unterliegen Zollverfahren: Überprüfungen, Konformitätskontrollen, Registrierungen, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Anforderungen
- Liberalisierung Schweizer Landwirtschaft
- Negative Erfahrung UK

Nichtstun

- Kein Status Quo, Verschlechterung
- Abkommen werden nicht mehr aufdatiert und verlieren an Bedeutung (Auslaufmodell)
- Fehlende Planungs- und Rechtssicherheit
- Wettbewerbsnachteil für Exportwirtschaft
- Keine Teilnahme an Horizon Europe, Erasmus+ usw.; Schwächung des Forschungs-, Bildungs-, Innovationsstandorts
- Weniger Versorgungssicherheit & Konsumentenschutz
- Zunehmende Diskriminierung der CH

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Paket Schweiz-EU (Bilaterale III)

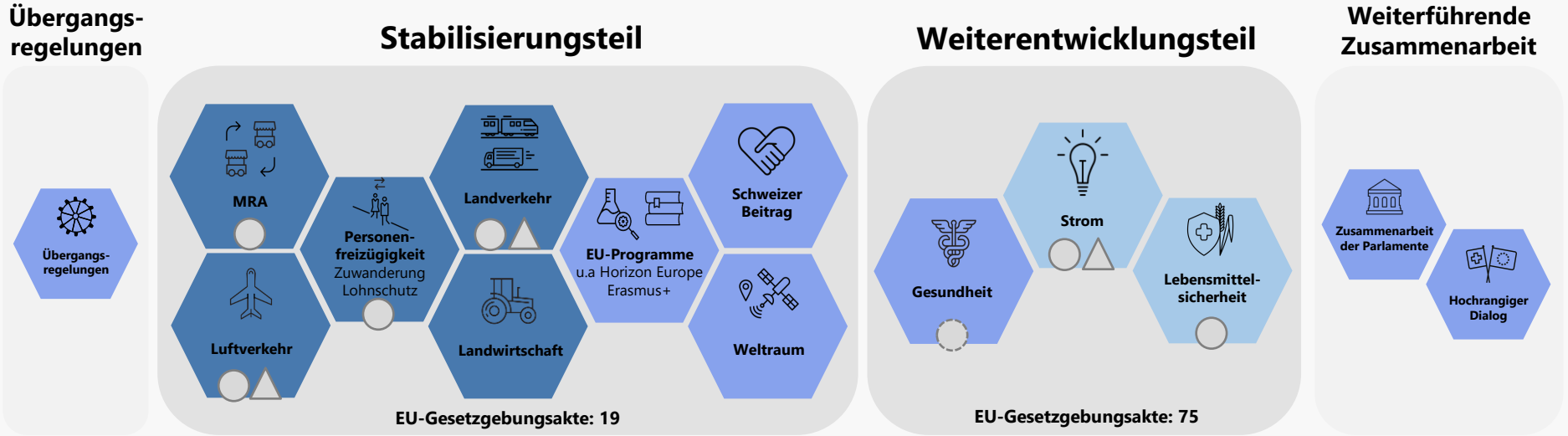

Bestehende Binnenmarktabkommen

Weitere Abkommen und Interessenbereiche

Neue Binnenmarktabkommen

Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung

Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

3 neue Gesetze / 15 wesentliche Gesetzesanpassungen / 21 geringfügige Gesetzesanpassungen

www.europa.eda.admin.ch/de/paket-schweiz-eu

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Einordnung in den gesamten Beziehungen Schweiz-EU

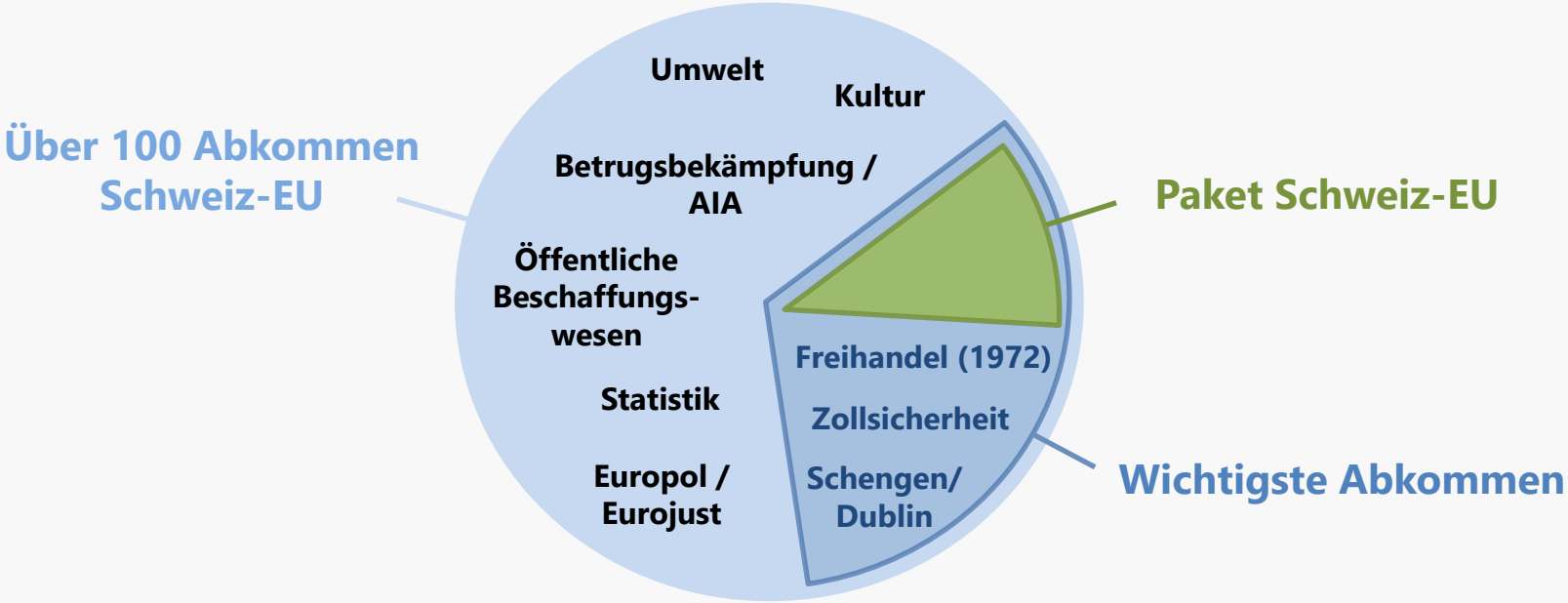

Besonders hervorzuheben

Direkte Demokratie und Föderalismus bleiben gesichert

- ✓ Verfassung, Kompetenzen Volk, Parlament, Kantone und Gerichte unberührt

Bürokratie: reduziert (nur 19+75 EU-Gesetzgebungsakte)

- ✓ MRA; Regulatorische Entlastung Unternehmen durch Bundesrat

Service public nicht berührt

Dynamische Rechtsübernahme: Gleichbehandlung CH und EU

- ✓ Nicht ohne explizite Zustimmung der CH
- ✓ Begrenzt auf 4+2 Abkommen (MRA, FZA, Land- und Luftverkehr + Strom und Lebensmittelsicherheit)

Streitbeilegung: Rechtssicherheit, Schiedsgericht entscheidet

- ✓ Zwischenstaatlich, paritätisch
- ✓ Rolle EuGH begrenzt (notwendig & relevant)

Staatliche Beihilfen: nur 3 Abkommen

- ✓ 2 Pfeiler: CH überwacht; Entscheide durch Schweizer Gerichte

Zuwanderung: Fachkräfte für Wirtschaft

- ✓ Bedürfnisse Arbeitsmarkt; Schutzdispositiv inkl. Schutzklausel
- ✓ Bekämpfung Missbrauch; Daueraufenthalt; Familiennachzug

Lohnschutz

- ✓ Schutzdispositiv (Prinzipien, Ausnahmen, Non-Regressions-Klausel)

Strom: Versorgungssicherheit & Netzstabilität

- ✓ Prozess Vergabe von Wasserkonzessionen & -zinsen wie bisher

Lebensmittelsicherheit: EU Standards bereits heute angewendet

- ✓ Keine EU-Kontrollen; Hofläden, Märkte, Vereinsstände wie bisher

Wirtschaftlicher Nutzen

- ✓ 1 Mrd. CHF Handelsvolumen pro Tag, 300 Mrd. CHF pro Jahr
- ✓ 76% aller exportierter Industrieprodukte fallen unter das MRA

Inklusiver Prozess

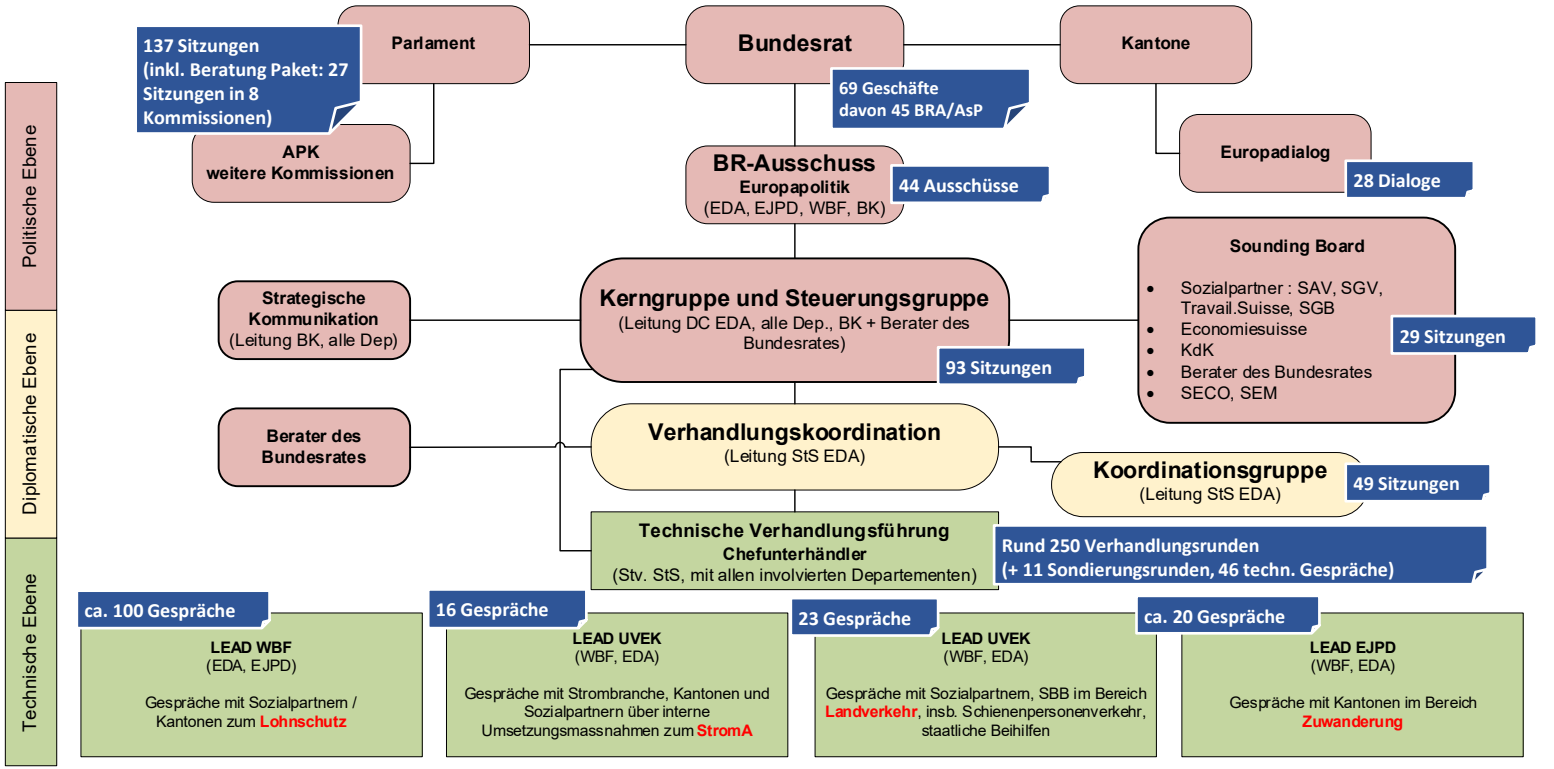

Der Bilaterale Weg

Bilaterale I
1999

→ **Bilaterale II**
2004

→ **InstA**
von 2010 bis 2021

→ **Neuer Ansatz**

→ **Sondierungen**
von März 2022 bis Okt. 2023

→ **Phase Verhandlungsmandat**
von Dez. 2023 bis März 2024

→ **Verhandlungen**
von März bis Dez. 2024

→ **Erarbeitung Vernehmlassungsvorlage**
von Dez. 2024 bis Juni 2025

→ **Vernehmlassung**
von 13. Juni bis 31. Okt. 2025

→ **Verabschiedung Botschaft**
13. März 2026

→ **Parlamentarische Beratung**

⇢ **Volksabstimmung**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

13. Juni – 31. Oktober 2025

Vernehmlassung Paket Schweiz-EU (Bilaterale III) Ergebnisse

- **318 eingegangene Stellungnahmen**:
  43 ständige Vernehmlassungsteilnehmende & Gerichte (14%)
  115 weitere interessierte Kreise (36%)
  160 nicht begrüsste Teilnehmende (50%)

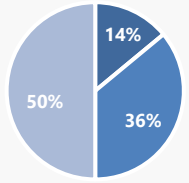

- **1059 Einzeleingaben von Privatpersonen** (ein erheblicher Teil KI-gestützt erstellt)

- **Gesamtbeurteilung des Pakets Schweiz-EU (Bilaterale III)**
- **Verhandlungsergebnis**
- **Inländische Umsetzung**

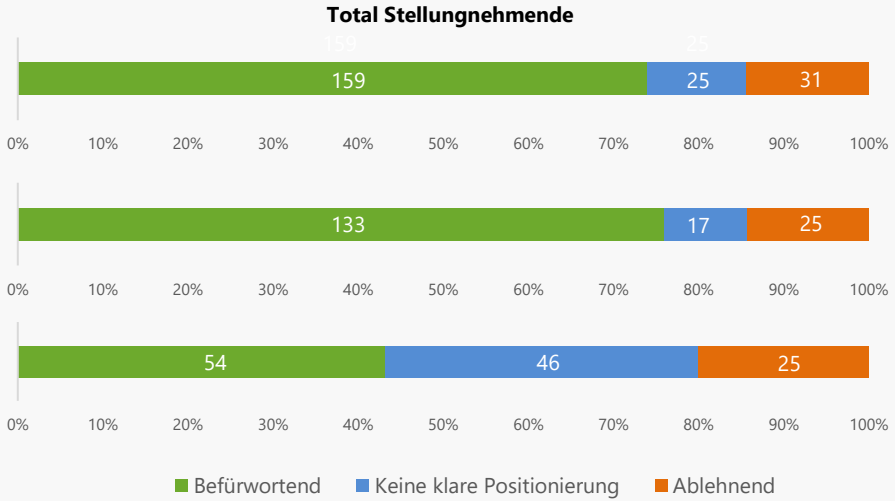

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

13. Juni – 31. Oktober 2025

Vernehmlassung Paket Schweiz-EU (Bilaterale III) Anpassungen

Dynamische Rechtsübernahme

- Verstärkte Mitwirkung Kantone (Vereinbarung).
- Verstärkter Einbezug Parlament (ParlG).
- Information interessierter Kreise (RVOG).

Staatliche Beihilfen

- Vereinfachung Verfahren für Beihilfegeber und Überwachungsbehörde.
- Klarstellung Amtshilfe und Informationsaustausch.

Schutzklausel

- Verstärkter Einbezug Kantone und Sozialpartner.
- Indikatoren und Schwellenwerte für Auslösung (Verkehr, Wohnungswesen, Lohnschutz).
- Regionale und branchenspezifische Ausgestaltung der Schutzmassnahmen.

Bundesunterstützung für Hochschulen

- Bund federt Verluste Kantone und Hochschulen für vier Jahre zu 100% ab.

Lohnschutz

- Massnahmen 1-13 unbestritten.
- Massnahme 14: Gespräche WBF mit den Sozialpartnern wurden fortgesetzt um einen Kompromiss zu erzielen.

Landverkehrsabkommen

- Aufwertung der Richtlinie zu den Sozialstandards (Verordnungsstufe).
- Trassenvergabe: Regelung neu auf der Gesetzebene (Transparenz und Klarheit).

Schweizer Beitrag

- Mehr *Swissness:* vereinfachte Verfahren, um den Einbezug der Schweizer Partner und Fachwissen zu stärken.

EU-Programme

- Teilnahme CH an Erasmus+ ab 2027: erforderliche Mittel werden dem Parlament im Rahmen der Botschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Strom

- Grundversorgungsschwelle.
- Beibehaltung Begleitmassnahmen in der Grundversorgungsregulierung.
- Festhalten an Abschaffung für Minimalvergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen (Übergangsfrist 3 Jahre).
- Präzisierungen betreffend Nutzung der Wasserkraft (Konzessionen, Wasserzinsen, Heimfall).

Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

- Präzisierung Absicherung Grenzschutz und zu themenspezifischen Fragen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Haben Sie Fragen?

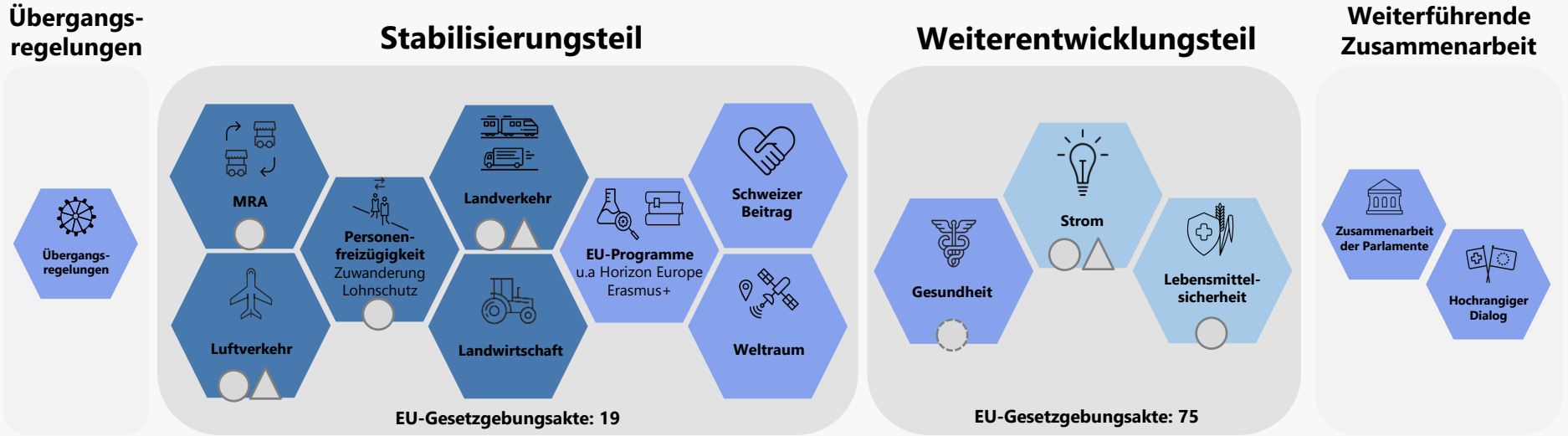

Bestehende Binnenmarktabkommen

Weitere Abkommen und Interessenbereiche

Neue Binnenmarktabkommen

Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung

Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

3 neue Gesetze / 15 wesentliche Gesetzesanpassungen / 21 geringfügige Gesetzesanpassungen

www.europa.eda.admin.ch/de/paket-schweiz-eu

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung

Institutionelle Elemente

Dynamische Rechtsübernahme

✓ In bestehenden Binnenmarktabkommen: Personenfreizügigkeit, MRA, Land- und Luftverkehr. (Zudem im Weiterentwicklungsteil bei den neuen Abkommen: Strom, Lebensmittelsicherheit und, soweit für dessen Funktionieren notwendig, analog im Gesundheitsabkommen.).

✓ Entsprechend dem sektoriellen Ansatz in jedem betroffenen Abkommen spezifisch geregelt.

✓ Ausnahmen sind von der dynamischen Rechtsübernahme nicht betroffen.

✓ *Decision shaping*: Die CH kann sich an Ausarbeitung der für die Abkommen relevanten Rechtsakte in der EU beteiligen.

✓ Bestehende Verfahren und Zuständigkeit in der CH bleiben unangetastet. Parlament und Volk können weiterhin über die Übernahme/Ablehnung von EU-Rechtsakten in die Abkommen entscheiden.

✓ Genügend Zeit für CH bei Übernahme neuer relevanter EU-Rechtsakte.

→ Neutralität nicht betroffen
→ Direkte Demokratie nicht eingeschränkt
→ Keine automatische Rechtsübernahme: CH kann Nein sagen
→ Keine Superguillotine
→ Im Interesse der CH (insb. MRA)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Dynamische Übernahme von EU-Recht

Die Schweiz und die EU aktualisieren ihre Binnenmarktabkommen neu grundsätzlich dynamisch.
Die dynamische Rechtsübernahme respektiert die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz.
Keine dynamische Rechtsübernahme vor Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens.

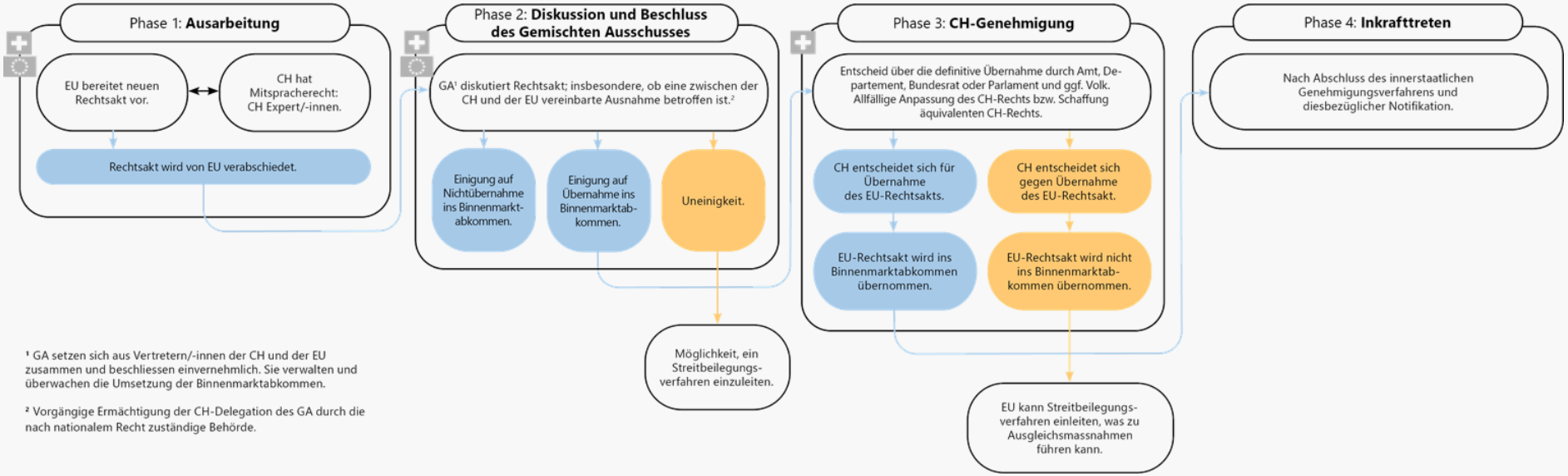

[1] GA setzen sich aus Vertretern/-innen der CH und der EU zusammen und beschliessen einvernehmlich. Sie verwalten und überwachen die Umsetzung der Binnenmarktabkommen.

[2] Vorgängige Ermächtigung der CH-Delegation des GA durch die nach nationalem Recht zuständige Behörde.

Stabilisierung

Institutionelle Elemente

Streitbeilegung

- ✓ Streitbeilegung nur für Streitigkeiten zwischen der CH und der EU.
- ✓ Streitbeilegung erfolgt weiterhin zuerst im Gemischten Ausschuss des betroffenen Abkommens (GA). Erfolgt keine Einigung im GA, kann jede Partei an ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht gelangen.
- ✓ Schiedsgericht entscheidet abschliessend über Streit. Rolle EuGH begrenzt auf Auslegung EU-Recht, sofern relevant und notwendig für Streitbeilegung. Ob eine Auslegungsfrage dem EuGH vorgelegt wird, entscheidet zudem Schiedsgericht; EuGH kann nicht selbst aktiv werden.
- ✓ Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig und innerhalb Binnenmarktabkommen (Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens ausgenommen, beim Gesundheitsabkommen nur innerhalb des Abkommens oder in Bezug auf CH-Beteiligung am EU-Gesundheitsprogramm).
- ✓ Aufschiebende Wirkung von Ausgleichsmassnahmen.

→ **Rechtssicherheit**
→ **Keine fremden Richter: nicht EuGH entscheidet über Streit, sondern Schiedsgericht**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Streitbeilegung

Bei Uneinigkeiten über ein Binnenmarktabkommen können die Schweiz und die EU heute nur diskutieren; das führt nicht immer zu einer Lösung. Neu sollen Uneinigkeiten nach dem folgenden Verfahren gelöst werden.

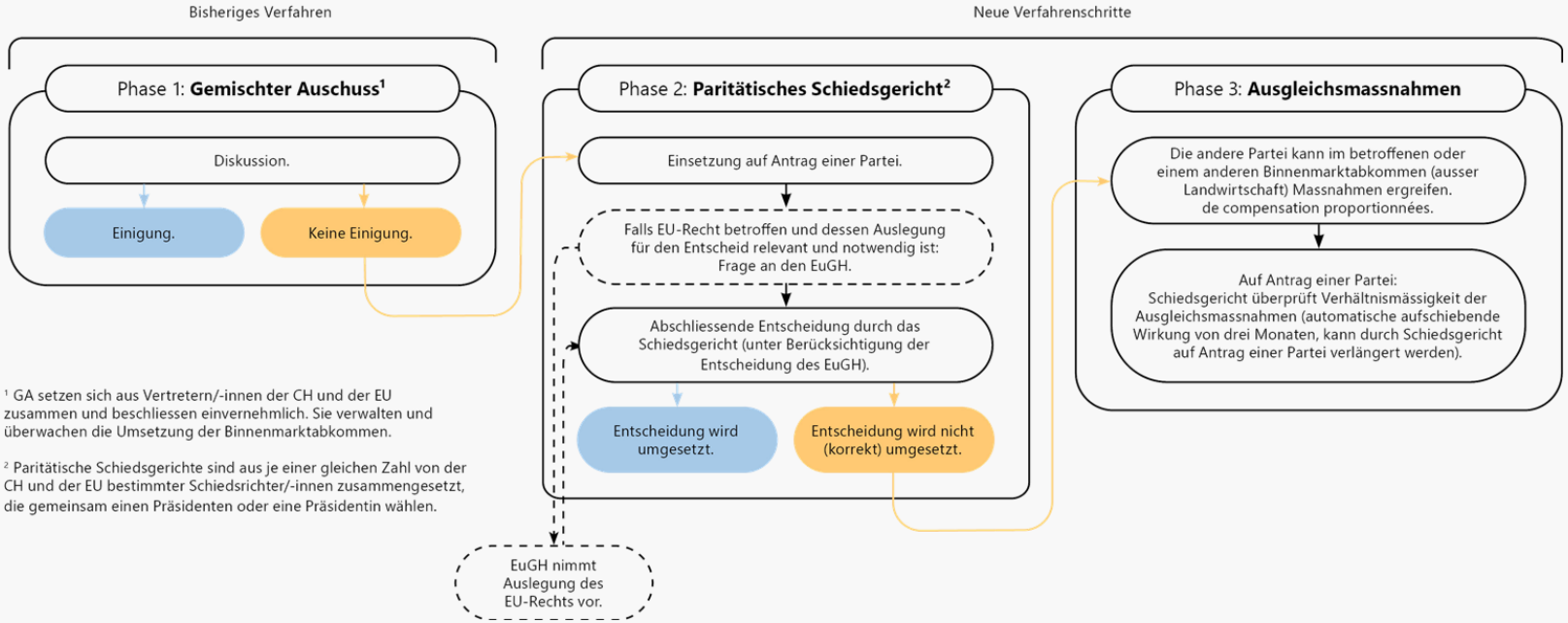

[1] GA setzen sich aus Vertretern/-innen der CH und der EU zusammen und beschliessen einvernehmlich. Sie verwalten und überwachen die Umsetzung der Binnenmarktabkommen.

[2] Paritätische Schiedsgerichte sind aus je einer gleichen Zahl von der CH und der EU bestimmter Schiedsrichter/-innen zusammengesetzt, die gemeinsam einen Präsidenten oder eine Präsidentin wählen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Ausgleichsmassnahmen

Anmerkung: Die in diesem Dokument beschriebenen Verfahren wurden der Klarheit halber vereinfacht.

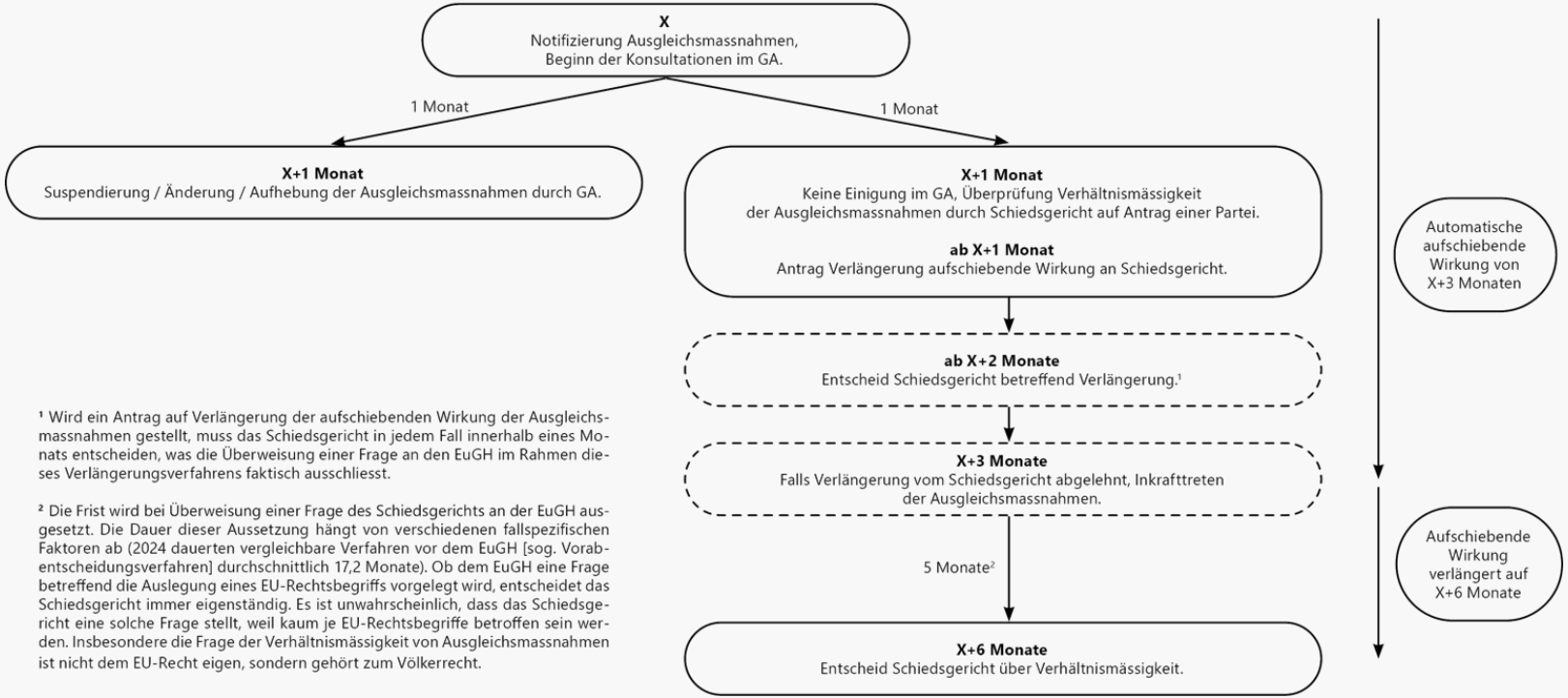

[1] Wird ein Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Ausgleichsmassnahmen gestellt, muss das Schiedsgericht in jedem Fall innerhalb eines Monats entscheiden, was die Überweisung einer Frage an den EuGH im Rahmen dieses Verlängerungsverfahrens faktisch ausschliesst.

[2] Die Frist wird bei Überweisung einer Frage des Schiedsgerichts an der EuGH ausgesetzt. Die Dauer dieser Aussetzung hängt von verschiedenen fallspezifischen Faktoren ab (2024 dauerten vergleichbare Verfahren vor dem EuGH [sog. Vorabentscheidungsverfahren] durchschnittlich 17,2 Monate). Ob dem EuGH eine Frage betreffend die Auslegung eines EU-Rechtsbegriffs vorgelegt wird, entscheidet das Schiedsgericht immer eigenständig. Es ist unwahrscheinlich, dass das Schiedsgericht eine solche Frage stellt, weil kaum je EU-Rechtsbegriffe betroffen sein werden. Insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen ist nicht dem EU-Recht eigen, sondern gehört zum Völkerrecht.

Stabilisierung

- ✓ Beihilfebestimmungen nur in drei Abkommen: Strom, Land- und Luftverkehr.
- ✓ Zweipfeiler-Ansatz abgesichert: Die Einhaltung des Beihilferechts wird in der CH von der Schweizer Beihilfeüberwachungsbehörde und Schweizer Gerichten überwacht.
- ✓ Der *Service public* (z.B. beim öffentlichen Verkehr und beim Strom) ist nicht gefährdet.
- ✓ Freihandelsabkommen von 1972 und Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen nicht betroffen.

Worum geht es?

- Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile (u.a. Subventionen, vergünstigte Kredite).
- Klare Regeln damit der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird.
- Betrifft nur Beihilfen im Geltungsbereich der drei Abkommen, die den Handel zwischen der CH und der EU und den Wettbewerb verfälschen können.

Stabilisierung

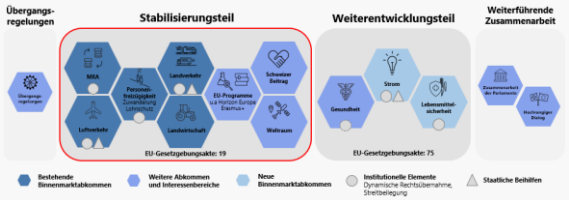

✓ **Schutzkonzept**

- **Ausnahmen**
  - *Landesverweisung*: Ausschaffungen sind möglich wie bis anhin.
  - *Daueraufenthalt*: Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt steht nur Erwerbstätigen offen.
- **Absicherungen**
  - *Entzug des Aufenthaltsrechts* wenn nicht kooperativ mit RAV.
  - *Meldepflicht*: Meldeverfahren bei Kurzaufenthalt für Arbeitsmarktkontrollen bleibt.
- **Schutzklausel**: Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, Verfahren vor Schiedsgericht einseitig auslösbar, wenn im GA keine Einigung.

✓ **Studiengebühren**: Keine Diskriminierung bei Studiengebühren von CH-Studierenden in der EU und von EU-Studierenden an universitären Hochschulen und Fachhochschulen in der CH. Ausnahme betr. Zulassung zu Hochschulen und Zugang zu Stipendien in der CH bleibt abgesichert. Der Gesamtanteil von Studierenden aus der EU in der CH soll auf dem aktuellen Niveau beibehalten werden (Monitoring).

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Anwendung der Schutzklausel

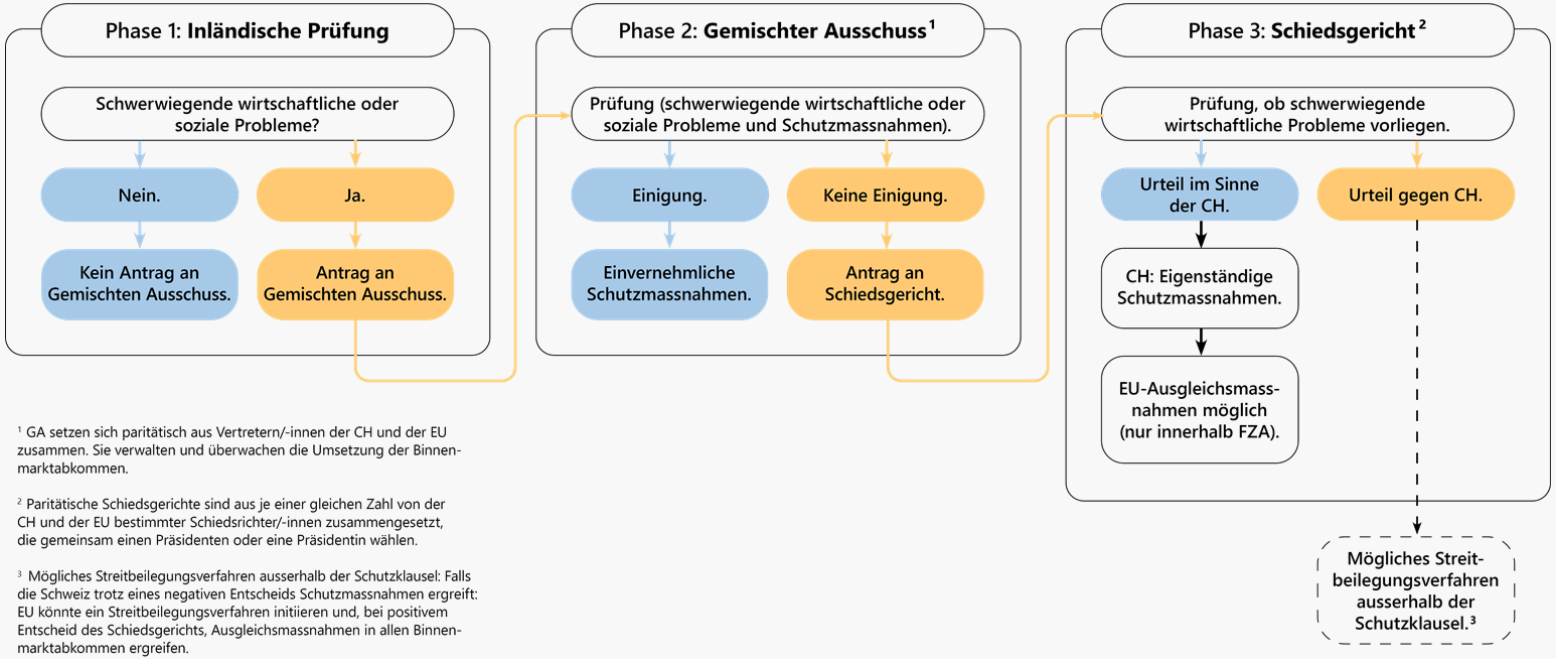

[1] GA setzen sich paritätisch aus Vertretern/-innen der CH und der EU zusammen. Sie verwalten und überwachen die Umsetzung der Binnen-marktabkommen.

[2] Paritätische Schiedsgerichte sind aus je einer gleichen Zahl von der CH und der EU bestimmter Schiedsrichter/-innen zusammengesetzt, die gemeinsam einen Präsidenten oder eine Präsidentin wählen.

[3] Mögliches Streitbeilegungsverfahren ausserhalb der Schutzklausel: Falls die Schweiz trotz eines negativen Entscheids Schutzmassnahmen ergreift: EU könnte ein Streitbeilegungsverfahren initiieren und, bei positivem Entscheid des Schiedsgerichts, Ausgleichsmassnahmen in allen Binnen-marktabkommen ergreifen.

Zuwanderung: Innerstaatliche Umsetzung

Definition von Schwellenwerten für vier Indikatoren
- Anstieg Sozialhilfequote
- Anstieg Nettozuwanderung
- Wachstum Grenzgängerbeschäftigung
- Anstieg Arbeitslosenquote

Festlegung der **genauen** Schwellenwerte auf **Verordnungsstufe**

Der Bundesrat muss beim Überschreiten dieser Schwellenwerte die Auslösung des Verfahrens zur Aktivierung der Schutzklausel prüfen.

Kantonales Antragsrecht

Weitere Indikatoren
- Arbeitsmarkt
- Soziale Sicherheit
- Wohnungswesen
- Verkehr

Aufzählung der Indikatoren **nicht abschliessend**

Der Bundesrat kann beim Vorliegen von Indikatoren die Auslösung des Verfahrens zur Aktivierung der Schutzklausel prüfen.

Anhörung der parlamentarischen Kommissionen, der Kantone, der Sozialpartner
vor der Auslösung des Verfahrens sowie vor Ergreifen von Massnahmen

Der Bundesrat kann **nationale / regionale / branchenspezifische Schutzmassnahmen** ergreifen (im AIG festgelegt), beispielsweise:
- Festlegung von Höchstzahlen
- Schaffung eines Inländervorrangs
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Beschränkung der Dauer der Stellensuche
- Erlöschen des Aufenthaltsrechts bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit

Der Bundesrat kann der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen unterbreiten.

Quelle: EJPD / EDA

Stabilisierung

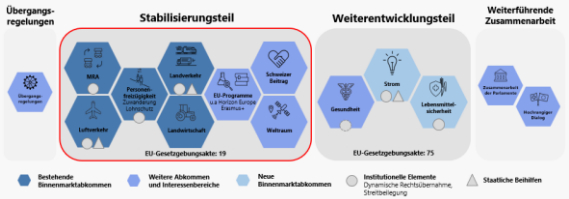

✓ **Schutzkonzept**

- **Prinzipien**
  - *«Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort».*
  - Lohnkontrollen weiterhin durch paritätische Kommissionen (Gewerkschaften und Arbeitgeber) und Kantone (duales Kontrollsystem).
- **Ausnahmen**
  - Voranmeldefrist 4 Arbeitstage für Risikobranchen. Definition Risikobranche und Kontrolldichte autonom durch CH.
  - Kaution im Wiederholungsfall. Bei Nichtleistung Kaution: Sanktion bis Dienstleistungssperre.
  - Dokumentationspflicht für Selbständigerwerbende zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit.
- **Non-Regression-Klausel**: CH muss keine EU-Rechtsentwicklungen übernehmen, die den CH Lohnschutz schwächen würden.

✓ Keine Wettbewerbsverzerrung

✓ **14 inländische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes**

Stabilisierung

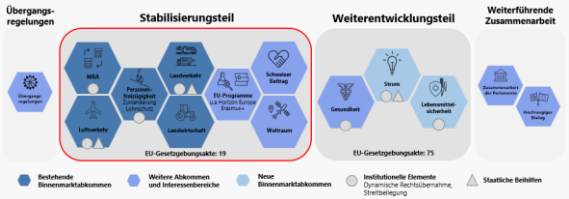

14 inländische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes

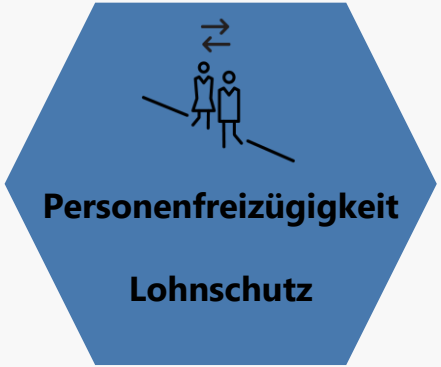

- Kompensatorische Massnahmen in den Bereichen Voranmeldung und Kaution, um das Schutzniveau aufrechtzuerhalten.
- Ergänzende Massnahmen, vor allem im Bausektor.
- Massnahmen, welche die sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz sichern. Dazu gehört die Sicherung der bestehenden Gesamtarbeitsverträge (GAV) und der damit verbundenen Prozesse.
- In der inländischen Umsetzung der EU-Spesenregelung im Entsendegesetz wird der Spielraum maximal genutzt.

Stabilisierung

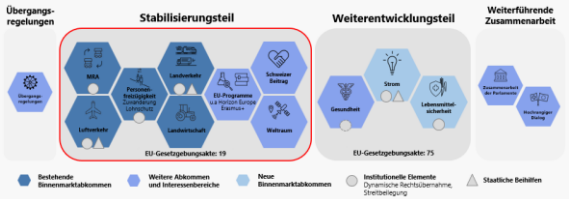

Abkommen zum Abbau techn. Handelshemmnisse (MRA)

Mutual Recognition Agreement (MRA)

- ✓ Binnenmarktbeteiligung: Umfasst 20 Produktesektoren (u.a. Maschinen, Medizinprodukte, elektrische Geräte, Bauprodukte, Aufzüge).
  → Entspricht 76 % aller in EU ausgeführten CH-Industrieprodukte.
- ✓ Regelmässige Aktualisierung über dynamische Rechtsübernahme sichergestellt (inkl. Teilnahme am *Decision shaping*).
- ✓ Beteiligung der CH an Marktüberwachung der EU (Massnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit und -qualität) sichergestellt.

→ CH Interesse an dynamischer Rechtsübernahme
→ Weniger Bürokratie/Kosten: keine doppelten Konformitätsbewertungen
→ Versorgungssicherheit

Stabilisierung

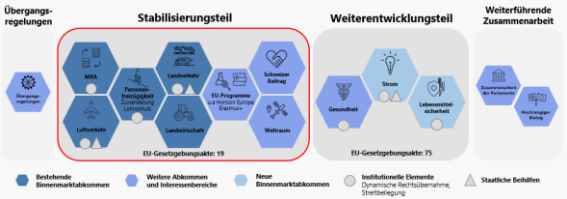

Landverkehr

- ✓ Abkommen betrifft nur grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf Strasse und Schiene.
- ✓ Marktöffnung im internationalen Schienenpersonenverkehr mit Absicherungen durch neue Ausnahmen (u.a. Vorrang Taktfahrplan, Anerkennung GA / Halbtax, Trassenplanung, CH-Sozialstandards).
- ✓ *Service public* und Qualität des ÖV unberührt, nationaler Verkehr nicht betroffen.
- ✓ Bestehende Ausnahmen gesichert (40t Limite, Kabotageverbot, Nacht- und Sonntagsfahrverbot, LSVA).
- ✓ Staatsvertragliche Absicherung der Alpenschutzinitiative (Art. 84 BV).

Stabilisierung

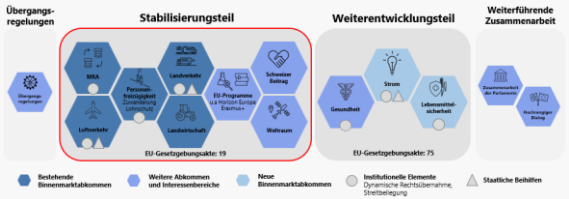

Luftverkehr

- ✓ Schweizer Fluggesellschaften erhalten im EU-Raum neu das Kabotagerecht (Flüge innerhalb EU-Staaten).
- ✓ Schweizer Fluggesellschaften sind auf dem EU-Markt den EU-Gesellschaften gleichgestellt (z.B. freie Wahl und Anzahl der Destinationen, Preisfestsetzung).
- ✓ Die Konsumentinnen und Konsumenten haben die gleichen Passagierrechte wie in der EU, das heisst sie werden bei Annullierungen und Verspätungen entschädigt.
- ✓ Die Mitwirkungsrechte (*Decision shaping*) der CH bei der Rechtsentwicklung im Bereich des Luftverkehrs werden abgesichert.
- ✓ Beteiligung Forschungsprogramm (SESAR 3).

Stabilisierung

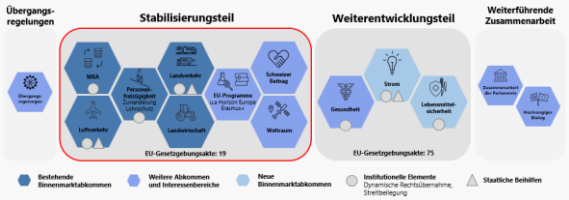

Das **Landwirtschaftsabkommen** von 1999 wird in Zukunft in zwei Teile gegliedert sein: einen **«Agrarteil»** und einen Teil **«Lebensmittelsicherheit»**.

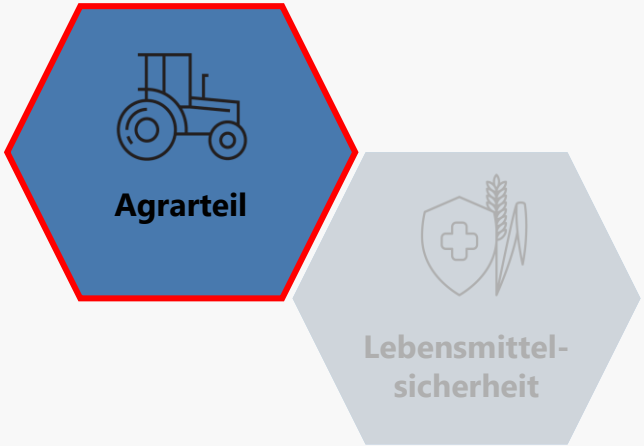

- ✓ Schweizer Agrarpolitik bleibt souverän. Grenzschutz für Agrarprodukte (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt unverändert.
- ✓ Absicherungen im «Agrarteil» (u.a. keine dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung neu mit paritätischem Schiedsgericht, aber ohne EuGH, keine Ausgleichsmassnahmen im «Agrarteil» aufgrund Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens).
- ✓ Freihandelsabkommen 1972 nicht Teil des Pakets.

→ **Bestehende Agrarpolitik und Grenzschutz nicht tangiert.**

Weiterentwicklung

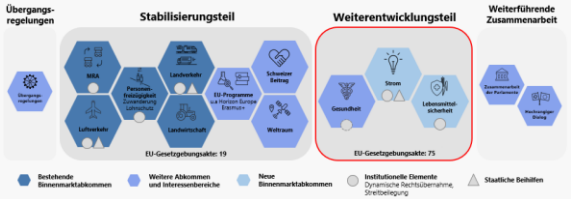

Das **Landwirtschaftsabkommen** von 1999 wird in Zukunft in zwei Teile gegliedert sein: einen **«Agrarteil»** und einen Teil **«Lebensmittelsicherheit»**.

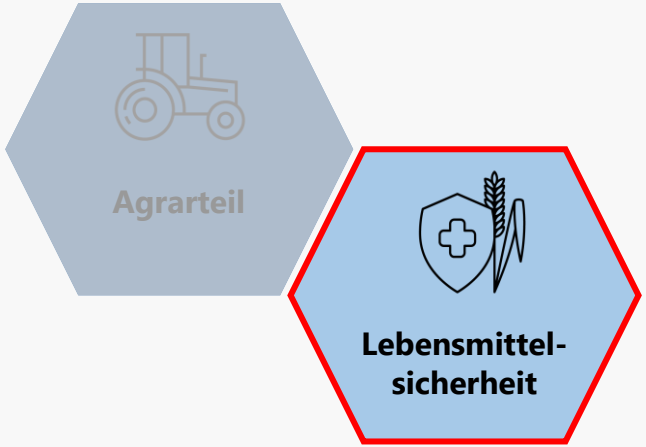

- ✓ Ausweitung auf gesamte Lebensmittelkette (insb. nicht-tierische Lebensmittel wie z.B. Milchschokolade mit Nüssen).
- ✓ Verstärkter Konsumentenschutz (u.a. durch Zugang zum EU-Schnellwarnsystem RASFF & zur Europ. Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA).
- ✓ Verbesserte Binnenmarktbeteiligung für Produzenten (weiterer Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse).
- ✓ Integration in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU (inkl. vollständige Einsicht in EU-Risikobewertungen und Mitwirkung bei Bewertung von Pflanzenschutzmitteln).
- ✓ Bestehende Ausnahmen bleiben erhalten (u.a. Tiertransitverbot auf der Strasse, Import von Hormon-Fleisch). Erweiterte und zusätzliche Ausnahmen zur Absicherung von CH-Standards (insb. Tierschutz, gentechnisch veränderte Organismen (GVO)).
- ✓ *Decision shaping* im Geltungsbereich des LMS-Protokolls.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung

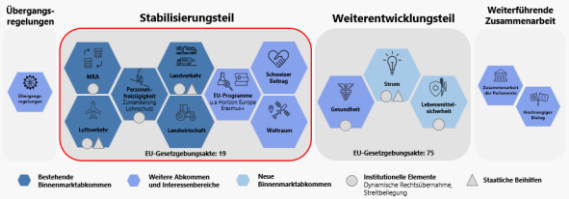

EU-Programme

- ✓ Systematischere Beteiligung der CH an den EU-Programmen, insb. in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation.
- ✓ Vorläufige Anwendung des Abkommens erlaubt eine vorläufige Assoziierung an Horizon Europe, Digital Europe und Euratom ab 1. Januar 2025.
- ✓ Forschungsinfrastruktur ITER (ab 2026), Erasmus+ (ab 2027) und EU4Health (ab Inkrafttreten Gesundheitsabkommen).

→ Die CH erhält europaweiten Zugang zu bedeutenden Förderinstrumenten, Kompetenzen und Netzwerken. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der CH.

Stabilisierung

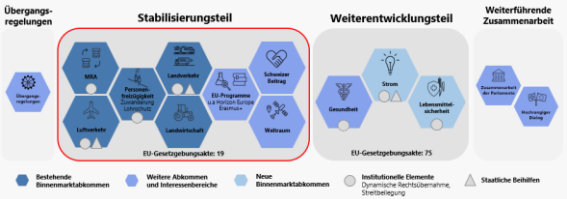

Weltraum

- ✓ Teilnahme an der Agentur der EU für das Weltraumprogramm (EUSPA).
- ✓ Weiterentwicklung der Teilnahme an Galileo und EGNOS (Satellitennavigationssysteme).
- ✓ Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der CH und der EU im strategischen Bereich der Raumfahrt.
- ✓ Möglichkeit der Verhandlung eines Zusatzabkommens über den Zugang zum hochsicheren öffentlichen regulierten Dienst (*Public Regulated Service*, PRS) von Galileo.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Stabilisierung

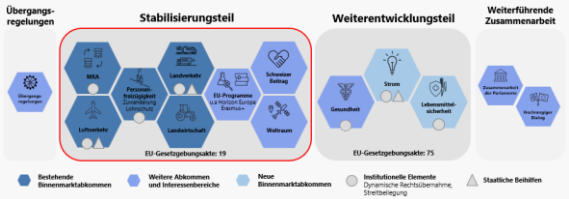

Schweizer Beitrag

- ✓ Schweizer Beitrag zur Verringerung von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU sowie Bewältigung wichtiger gemeinsamer Herausforderungen (bspw. Migration).
- ✓ CH investiert damit in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden EU-Binnenmarkt, an dem die CH sektoriell teilnimmt.
- ✓ Umfang des Beitrags für 2030-2036 von 350 Mio. CHF/Jahr.
- ✓ Keine Gelder ins EU-Budget, sondern direkt in mit Partnerstaaten gemeinsam vereinbarte Programme und Projekte.
- ✓ Bei Korruptionsfällen oder bei Verletzung der gemeinsamen Werte (z. B. Rechtsstaatlichkeit) in der Umsetzung kann die CH wirksame Massnahmen ergreifen, so die Suspendierung von Zahlungen.
- ✓ Einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung zwischen Ende 2024 und Start des neuen Mechanismus.

Weiterentwicklung

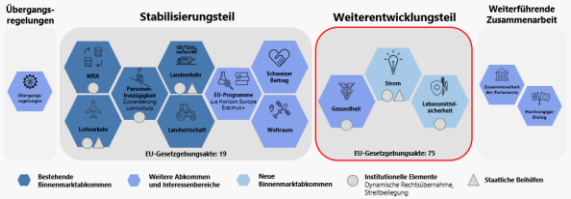

Strom

- ✓ Versorgungssicherheit und Netzstabilität werden gestärkt, neue Handelsmöglichkeiten für Wasserkraft.
- ✓ Schweizer Akteure können gleichberechtigt und hindernisfrei am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Das ermöglicht effizientere Stromflüsse und reduziert die Kosten der Stromversorgung.
- ✓ Strommarköffnung mit regulierter Grundversorgung und Begleitmassnahmen - ohne Privatisierung.
  - Wahlfreiheit für alle Konsumentinnen und Konsumenten
  - *Service public* in der CH bleibt gewährleitstet
- ✓ CH mit Recht, notwendige Stromreserven zu erstellen. Zusätzliche Flexibilität beim Bedarfsnachweis.
- ✓ Ausbau der erneuerbaren Energie: Kooperation CH-EU.
- ✓ Schweizer Wasserkraft: Die CH behält das Recht, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen inklusive Wasserkraft und ihren Energiemix eigenständig festzulegen. Keine Vorgaben zu Konzessionsvergabe und Wasserzins oder Eigentumsverhältnisse. Praxis kann beibehalten werden.
- ✓ Keine neue Vorgaben im Umweltrecht: Die CH verpflichtet sich mit dem Stromabkommen nicht dazu, EU-Umweltrecht anzuwenden.

Weiterentwicklung

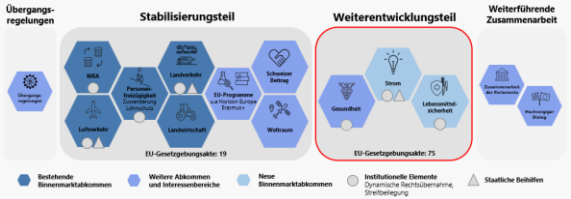

Begleitmassnahmen zur Abfederung der Marktöffnung

Strom

- Haushalte und KMU mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh können in der Grundversorgung mit regulierten Preisen bleiben oder in diese zurückkehren.
- Mindestvorgaben für Vertragsgestaltung im freien Markt.
- Pflicht für Stromlieferanten zu Registrierung, Risikomanagement und Kundendienst.
- Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit.
- Vergleichsplattform mit Angeboten für Konsumenten.
- Monitoring durch ElCom über wirtschaftliche Entwicklung in Grundversorgung und Markt, sowie über Auswirkungen auf das Personal der Stromwirtschaft.

Weiterentwicklung

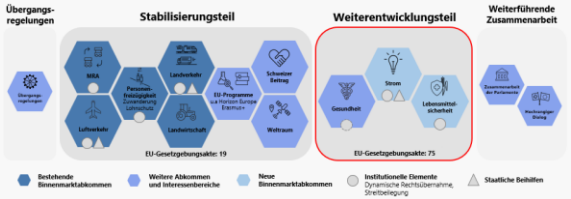

Gesundheit

- ✓ Umfassender Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU.
- ✓ Stärkung der Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit der Schweiz bei Gesundheitsgefahren durch Zugang zum Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC).
- ✓ Fokus Gesundheitssicherheit: Keine anderen Bereiche wie Tabak oder Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Geltungsbereich.

→ **Besserer Schutz der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung.**

→ **Die CH entscheidet auch künftig eigenständig und souverän über die Massnahmen, mit denen übertragbare Krankheiten oder andere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren bekämpft werden sollen.**

Übergangs-regelungen

Gemeinsame Erklärung

- ✓ Vorläufige Anwendung des EU-Programmabkommens ab 1. Januar 2025 wird angestrebt (ermöglicht z.B. Assoziierung an Horizon-Paket).
- ✓ Bekenntnis zur Zusammenarbeit in den Bereichen Strom und Gesundheit.
- ✓ Weiterführung der Zusammenarbeit mit EU-Eisenbahnagentur (ERA).
- ✓ Funktionieren bestehender Abkommen (insb. MRA).
- ✓ Weiterführung Dialog über Finanzmarktregulierung.
- ✓ Rücksichtnahme auf Ratifizierungsprozess.

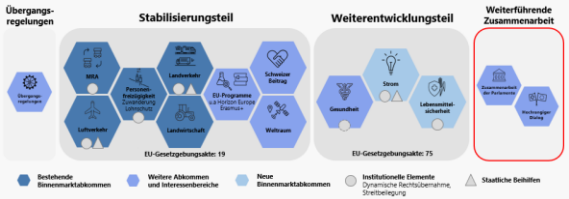

Weitere neue Elemente

Parlamentarische Zusammenarbeit

Hochrangiger Dialog

- ✓ Intensivierung und Strukturierung der parlamentarischen Zusammenarbeit.
- ✓ Regelmässiger hochrangiger Dialog.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Referendum

30. April 2025 : BR spricht sich für **fakultatives Referendum** aus

- Politische Kontinuität & Kohärenz : entspricht Praxis der Bilateralen I & II.
- 2012: Ablehnung (75.3%, alle Stände) der Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk» (obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen).
- Grundsätzliche Frage eines obligatorischen Staatsvertragsreferendums *sui generis* bleibt durch den Entscheid des Bundesrates unberührt.
- Endgültige Entscheidung über die Referendumsart im Rahmen der parlamentarischen Beratungen.

Art. 140 BV: Obligatorisches Referendum

[1] Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

a. die Änderungen der Bundesverfassung;

b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;

c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 141 BV: Fakultatives Referendum

[1] Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:

[…]

d. völkerrechtliche Verträge, die

3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Verfassungsmässigkeit Beihilfeüberwachung

- Die **Überwachung von staatlichen Beihilfen** des Bundes und der Kantone (Beihilfeüberwachungsgesetz) ist mit der Bundesverfassung **kompatibel**.
- Der Bund ist zuständig für die Beihilfeprotokolle Luft- und Landverkehrsabkommen sowie das Stromabkommen, die das materielle Beihilferecht und Eckpfeiler für das Überwachungsverfahren enthalten (Art. 54 Abs. 1, 101 Abs. 1 BV).
- **Sektorübergreifende Bundeskompetenz** erlaubt Überwachung der staatlichen Beihilfen der Kantone durch die CH Überwachungsbehörde (Art. 95 Abs. 2 Satz 1 BV). Ergänzend: sektorspezifische Kompetenz Landverkehr (Art. 87, 92 Abs. 1 BV).

→ **Ziel**: Schutz **einheitlicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen** in den Bereichen, die vom Geltungsbereich der Abkommen erfasst werden.

→ **Überwachung begrenzt durch Geltungsbereich** der Abkommen (insb. kein rein inländischer Verkehr).

Art. 95 BV:
Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

[1] Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

[2] Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

[3] (...)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Verfassungsmässigkeit Paket Schweiz-EU

Die Änderungen im aufdatierten FZA sind mit **Art. 121a BV (Steuerung der Zuwanderung)** vereinbar.

Dynamische Rechtsübernahme: Die Schweiz kann die Übernahme eines EU-Rechtsakts, der gegen Art. 121a BV verstösst, im Anwendungsbereich des FZA ablehnen.

Familiennachzug: Das abgeleitete Recht auf Familiennachzug wird leicht erweitert. Die Anpassung betrifft eine geringe Anzahl zusätzlicher Personen (eingetragene Partner/innen).

→ Dies beeinträchtigt die eigenständige Steuerung der Zuwanderung gemäss Art. 121a BV nicht. Die eingetragene Partnerschaft ist im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bereits der Ehe gleichgestellt.

→ Der erleichterte Familiennachzug für Lebenspartner/innen und pflegebedürftige Angehörige bleibt ein Ermessensentscheid nach einer Einzelfallprüfung.

Daueraufenthalt: betrifft nur Personen, die bereits in die Schweiz eingewandert sind.

→ Die Einführung des Daueraufenthaltsrechts hat somit keinen Einfluss auf die eigenständige Steuerung der Zuwanderung im Sinne von Art. 121a BV.

Art. 121a BV: Steuerung der Zuwanderung

[1] Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

[2] Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

[3] Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

[4] Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

[5] Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Pakets Schweiz-EU

Abbildung 2: BIP-Entwicklung ohne/mit Wegfall der Bilateralen I

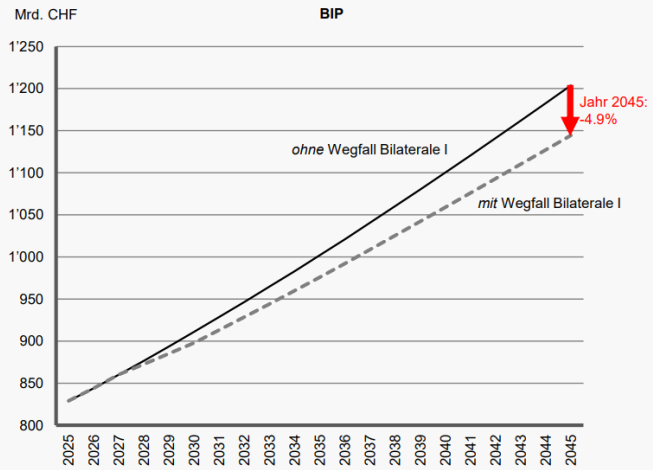

Quelle: Ecoplan (2025)

Langfristige Sicherung der sektoriellen Teilnahme am EU-Binnenmarkt (insb. Bil. I)

→ Rund -4,9% BIP im Jahr 2045, wenn Bilaterale I ab 2028 wegfallen würden (*Ecoplan 2025*).

- Wegfall Personenfreizügigkeitsabkommen hätte die grösste Auswirkung.
- Wegfall würde im Jahr 2045 rund -2'500 CHF weniger Einkommen pro Kopf bedeuten.
- Kumuliert von 2028 bis 2045 würde das BIP um 520 Mrd. CHF tiefer ausfallen.

Auswirkungen einzelner Elemente des Pakets (Stabilisierungsteil und neue Abkommen)

- Studien zu den Auswirkungen in den Bereichen Forschung, MRA, Zuwanderung und Strom.

→ **Paket schafft stabile Rahmenbedingungen für Standort Schweiz und erhöht Rechtssicherheit.**

→ **Insgesamt klar positive volkswirtschaftliche Bilanz.**

- Allein das Stromabkommen kann zusätzliche Handelsgewinne von bis zu 1,2 Mia. CHF pro Jahr ermöglichen.
- Assoziierung der CH an den EU-Programmen: Stärkung internationalen Ruf der Forschenden und Institutionen (Hochschulen, KMUs, Start-ups); Erleichterung Rekrutierung von Top-Forschenden; Steigerung Wettbewerb.

Quelle: Auswirkungen des Pakets

Würdigung des Pakets Schweiz-EU

- Verhandlungsmandat erfüllt.
- Stabilisierung ist die Voraussetzung für die Weiterführung des 25-jährigen bilateralen Wegs.
- Wahrung der zentralen Interessen der Schweiz durch Verhandlungslösung und inländische Umsetzung mit Begleitmassnahmen, z.B. in den Bereichen Zuwanderung, Lohnschutz, Landwirtschaft und Landverkehr.
- Inländische Begleitmassnahmen in den Bereichen Lohnschutz, Landverkehr und Strom wahren essenzielle Interessen der CH.
- Kein Einfluss auf die grundlegende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.
- Politisches System der CH (insb. direkte Demokratie, Föderalismus) und Verfassung bleiben unberührt.
- Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gerichte oder des Volkes bleiben gewahrt.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Haben Sie Fragen?

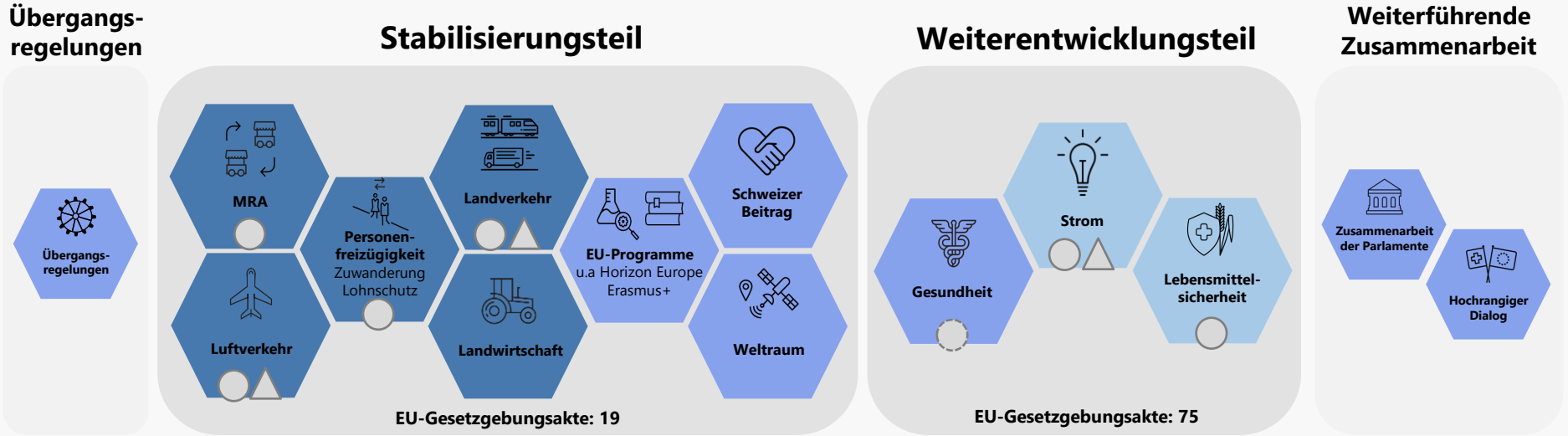

Bestehende Binnenmarktabkommen

Weitere Abkommen und Interessenbereiche

Neue Binnenmarktabkommen

Institutionelle Elemente
Dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung

Staatliche Beihilfen

Umsetzungsgesetzgebung

3 neue Gesetze / 15 wesentliche Gesetzesanpassungen / 21 geringfügige Gesetzesanpassungen

www.europa.eda.admin.ch/de/paket-schweiz-eu